

Beitragsordnung Abteilung Fußball

SC Neubulach 1920 e.V.



(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil des schriftlichen Aufnahmeantrags.

§ 1 Mitgliedsbeitrag und Verbandsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand und den jeweiligen Abteilungen des SC Neubulach 1920 e.V. beschlossen und gilt für ein volles Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag enthält die vom Verein an den Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) abzuführenden Beiträge. Das Mitglied ist damit über den ARAG-Sportversicherungsvertrag des WLSB im Rahmen seiner Betätigung im Verein versichert.
3. Der jährliche Mitgliedsbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags-Gruppe		Beitrag im Jahr	Beitrag im Quartal
1	Abteilung Fußball bis einschl. 18. Lebensjahr	50,00 €	12,50 €
2	Abteilung Fußball Erwachsener ab 18. Lebensjahr	70,00 €	17,50 €
3	Abteilung Fußball Familienbeitrag	140,00 €	35,00 €

Stichtag für die Festlegung des Jahresbeitrags ist der 01. Januar eines Jahres.
Auf Antrag kann der Vorstand Beitragsermäßigungen gewähren.

§ 2 Zahlung der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt ausschließlich durch Abbuchungsverfahren. Falls eine Rechnungsstellung gewünscht wird, fallen Gebühren in Höhe von 5,- Euro an.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der halbjährlich.
3. Bei Rückbuchungen seitens der Bank werden dem Mitglied die hieraus entstehenden Bankgebühren zusätzlich belastet.
4. Für jede Mahnung wird dem Mitglied eine Mahngebühr in Höhe von 3,- Euro belastet.

§ 3 Berechnung des Mitgliedsbeitrages und Kündigung

1. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres (allerdings erst nach dem 01. Juli eines Jahres) werden 1/12 des Jahresbeitrages nach § 1 der Beitragsordnung für jeden Mitgliedsmonat berechnet. Erfolgt der Eintritt nach dem 01.12. eines Jahres bleibt die Mitgliedschaft für dieses Kalenderjahr beitragsfrei.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Austrittserklärungen Minderjähriger müssen von den Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.